



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Agri-Photovoltaikanlagen im Rahmen der GAP-Reform ab 2023 – Bedingungen und Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr

Constanze Elz
Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Bernburg, 4. März 2024



Agenda

1. Rechtsgrundlagen und Bedingungen im Rahmen der Direktzahlungen (DZ)
 1. § 12 Abs. 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)
 2. DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung
2. Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr

Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

§ 12 Abs. 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als landwirtschaftliche Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturfläche), wenn der **Nachweis** erbracht wird,

- dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und
- die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird.

Förderfähig sind 85 % der Fläche (Bei einer Einkommensgrundstützung von 171 €/ha (2023) sind das rechnerisch noch 145 €/ha plus weitere GAP-Zahlungen.)

Die betroffenen Flächen sind mit Bindung „AGRIPV“ im Nutzungsnachweis zum Sammelantrag Direktzahlungen zu kennzeichnen.

Der Nachweis ist dem Sammelantrag beizufügen.

Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

- kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung
- auf Ackerland, auf Dauergrün-/Dauerweideland oder auf Dauerkulturflächen

Landwirtschaftlich nutzbare Fläche → mindestens 85 Prozent

- Flächenanteil des Schlages, der ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann
- Lichte Höhe muss 2,10 m betragen, ansonsten keine liegt keine landwirtschaftlich nutzbare Fläche vor.

Landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche → maximal 15 Prozent

- Flächenanteil des Schlages, der vor dem Bau der Agri-PV-Anlage bewirtschaftet wurde, nach dem Bau jedoch nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht
- umfasst die Bereiche, die z.B. durch Aufständigung oder Rammschutz nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden

Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

2 Kategorien von Agri-PV-Systemen definiert:

Kategorie I

- Agri-PV-Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe
- lichte Höhe mind. 2,10 m
- Bewirtschaftung **unter** der Agri-PV-Anlage
- teilweise oder komplett überdachte landwirtschaftlich nutzbare Fläche

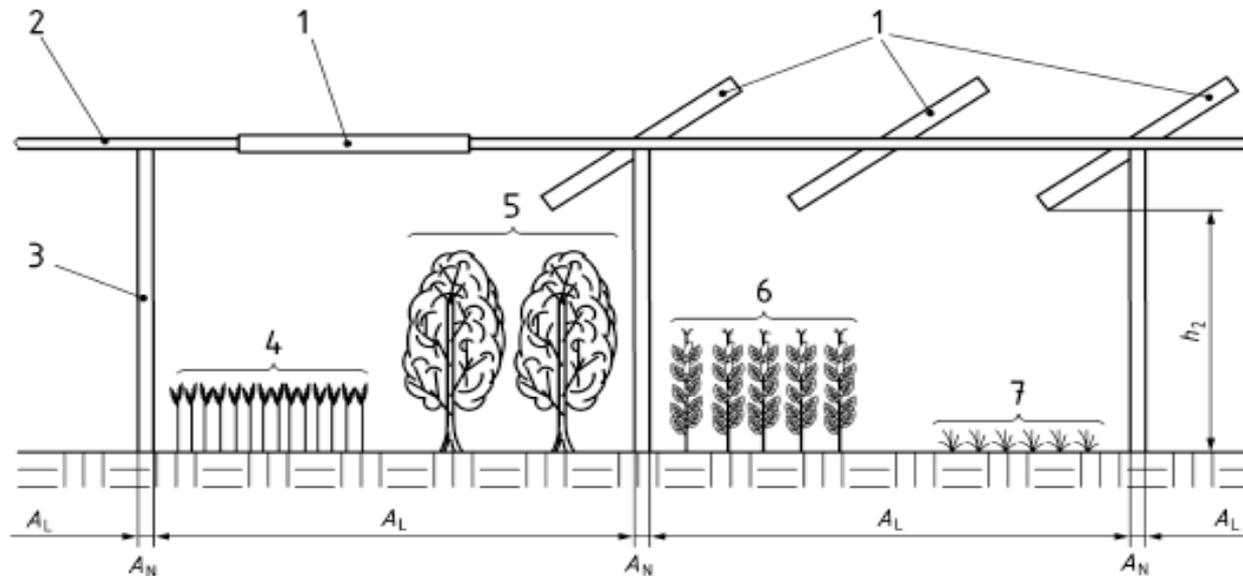
Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung



Legende

- A_L landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- A_N landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- h_2 lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Verstrebung
- 3 Aufständering
- 4 bis 7 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 1 — Darstellung zu Kategorie I

Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

2 Kategorien von Agri-PV-Systemen definiert:

Kategorie II

- Agri-PV-Anlagen mit einer bodennahen Aufständering
- Bewirtschaftung **zwischen** der Agri-PV-Anlagenreihen
- Reihenabstand muss die herkömmliche Bearbeitung mit Maschinen und Geräten ermöglichen.
- 2 Varianten:
 - 1) Solarmodule sind in einem bestimmten Winkel auf einem oder zwei Pfosten fest installiert → lichte Höhe mind. 2,10 m
 - 2) Solarmodule sind senkrecht bzw. verstellbar auf einem Pfosten geständert

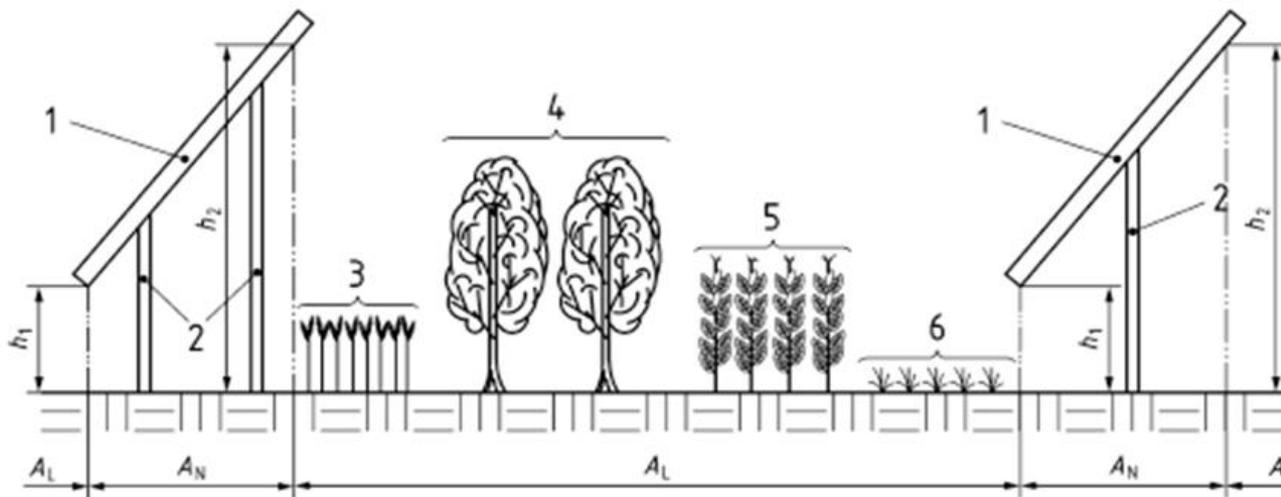
Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung



Legende

- A_L landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- A_N landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- h_1 lichte Höhe unter 2,10 m
- h_2 lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständering
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 3 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 1

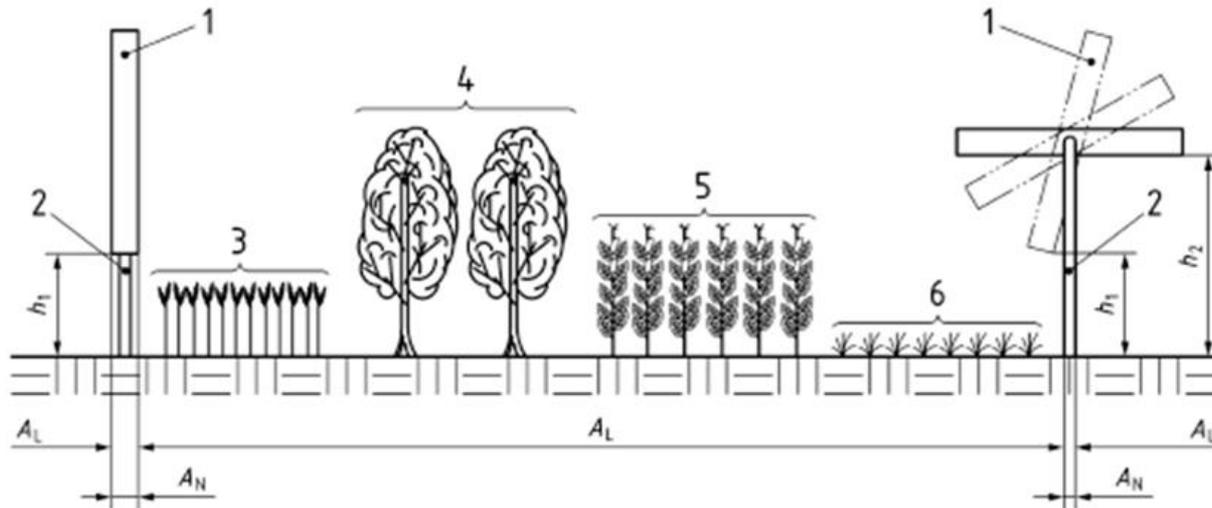
Rechtsgrundlagen und Bedingungen i. R. d. DZ



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

DIN SPEC 91434:2021-05 – Agri-Photovoltaikanlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung



Legende

- A_L landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- A_N landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- h_1 lichte Höhe unter 2,10 m
- h_2 lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständerung;
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 4 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 2

Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

- Keine Antragstellung mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage in 2023 in Sachsen Anhalt
- Aktuell soll es in Deutschland nur 28 Agri-PV-Anlagen geben. Wieviele Anlagen davon bereits im DZ-Sammelantrag beantragt wurden, ist nicht bekannt.

Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Zwischenfazit

- Im ersten Jahr der GAP 2023 bis 2027 noch sehr verhaltene Antragstellung (Neuland)
- Hohe Investitionskosten ggf. mit ausschlaggebend
- Insgesamt bisher wenig Erfahrungen im Beihilferecht
- Offen ist z.B. noch die Nachweisführung, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-05 handelt.
- Antragstellung 2024 bleibt abzuwarten.

Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Häufig gestellte Fragen

Bleibt die Agri-PV-Fläche Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturfläche?

- Im Rahmen der Agrarförderung bleibt die Hauptbodennutzung erhalten, auch nach dem Rückbau. Entscheidend ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit.

Gilt bei Flächen, auf denen Agri-PV-Anlagen stehen, die Beweidung auch als Bewirtschaftung? Dürfen die Flächen stillgelegt werden?

- Ja, sowohl eine Beweidung als auch eine Stilllegung sind eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Auf die konkrete Art der Bewirtschaftung der Fläche kommt es grundsätzlich nicht an. Aber die landwirtschaftliche Bewirtschaftung allein ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Fläche trotz der PV-Anlagen mit den üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar bleibt.

Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Haben Sie weitere Fragen?